

Sitzungsvorlage

Nr. 2021/030

Beschlussvorlage**Änderung der Satzung Kindertagespflege**

Jugendhilfeausschuss	02.12.2021	TOP
Kreisausschuss	13.12.2021	TOP
Kreistag	24.01.2022	TOP

Beschlussvorschlag:

Die Satzung Kindertagespflege wird nebst Richtlinie Kindertagespflege entsprechend der Anlagen b und d, Stand November 2022, neugefasst. Die Satzung und Richtlinie Kindertagespflege treten mit Wirkung zum 01.04.2022 in Kraft.

Sachverhalt:**Änderungen der Satzung Kindertagespflege nebst Richtlinie Kindertagespflege:**

Zum 01.08.2021 ist das neue Niedersächsische Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) nebst Durchführungsverordnung (DVO-NKiTaG) vom 27.08.2021 in Kraft getreten. Das NKiTaG ersetzt das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder, das aufgrund der in der Vergangenheit geänderten rechtlichen und tatsächlichen Anforderungen der Betreuungs- und Verwaltungspraxis im frühkindlichen Bereich überarbeitet und neu strukturiert wurde. Das NKiTaG soll dazu beitragen, allen Kindern in Niedersachsen eine qualitativ hochwertige Bildung, Erziehung und Betreuung zu gewährleisten. Die guten Angebote der frühkindlichen Bildung sollen von möglichst allen Familien angenommen und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf weiter verbessert werden. Mit der Aufnahme der Kindertagespflege in das NKiTaG bildet die Landesfinanzierung als dauerhafte Anreizfinanzierung für Weiterbildung, Höherqualifizierung und Professionalisierung der Kindertagespflege erstmals eine rechtliche Grundlage.

Die zur Beschlussfassung vorliegende Neufassung der Satzung Kindertagespflege des Landkreises Lüchow-Dannenberg ist an die neuen Regelungen des NKiTaG nebst DVO-NKiTaG angepasst. Regelungsinhalte, die der Optimierung dienen, wurden im Zuge dieser Satzungsänderung gleichzeitig aufgenommen. Entsprechende Anpassungen sind gleichermaßen in der Richtlinie Kindertagespflege erforderlich, die als Anlage zur Satzung wirksam wird.

Die Neufassung berücksichtigt die Qualitätsanforderungen und Erfordernisse zur Erfüllung des Bildungsauftrages und erfordert damit eine Neustaffelung der Stundensätze und die Aufnahme weiterer Aufwandsentschädigungen, die für die Professionalität unerlässlich sind. Mehraufwendungen für erhöhten Qualifizierungsaufwand und erhöhte Stundensätze waren bereits für das Haushaltsjahr 2021 eingeplant. In Erwartung des NKiTaG und der DVO-NKiTaG konnte eine Neufassung der Satzung Kindertagespflege jedoch erst im Herbst 2021 auf den Weg gebracht werden. Die Haushaltsansätze für das Haushaltsjahr 2022 konnten insoweit fortgeschrieben werden und bedürfen keiner weiteren Erhöhung. Nach erster Kalkulation der zu erwartenden Finanzhilfe wird das jährliche Defizit im Bereich des Betreuungsangebotes der Kindertagespflege voraussichtlich nicht gravierend zu den Vorjahresergebnissen abweichen.

Den kalkulierten Aufwendungen der Kindertagespflege (Stundensätze für Tagespflegepersonen und Qualifizierungskosten) in Höhe von 839.000 Euro stehen kalkulierte Einnahmen aus Elternbeiträgen und der Finanzhilfe in Höhe von 537.000 Euro entgegen, mithin ein Defizit für das Haushaltsjahr 2022 von voraussichtlich rd. 302.000 Euro.

In den Anlagen a und c sind die Änderungen der Satzung sowie der Richtlinie zur besseren Vergleichbarkeit in einer Synopse gegenübergestellt. Eine Reinschrift der Satzung zur amtlichen Bekanntmachung sowie die Neufassung der Richtlinie sind als weitere Anlagen b und d beigefügt.

Nach Beschlussfassung und Veröffentlichung soll die Satzung Kindertagespflege sowie die Richtlinie

Kindertagespflege zum 01.04.2022 in Kraft treten.

Anlagen:

- a. Synopse Satzung Kindertagespflege
- b. Reinfassung Satzung Kindertagespflege
- c. Synopse Richtlinie Kindertagespflege
- d. Reinfassung Richtlinie Kindertagespflege

Klimawirkung:

ohne

Finanzielle Auswirkungen:

Den kalkulierten Aufwendungen der Kindertagespflege (Stundensätze für Tagespflegepersonen und Qualifizierungskosten) in Höhe von 839.000 Euro stehen kalkulierte Einnahmen aus Elternbeiträgen und der Finanzhilfe in Höhe von 537.000 Euro entgegen, mithin ein Defizit für das Haushaltsjahr 2022 von voraussichtlich rd. 302.000 Euro. Die Aufwendungen und Erträge sind abhängig von der tatsächlichen Finanzhilfeberechnung nach dem NKiTaG und von der Entwicklung des Förderumfanges im Rahmen der zur Verfügung stehenden aktiven Kindertagespflegepersonen. Die Höhe der Finanzhilfe steht in Abhängigkeit der Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen.
